



**Wir beraten
Sie gerne.**
Individuell.
Bedarfsgerecht.
Verlässlich.



**Ambulanter
Pflegeservice**

Alb-Donau-Kreis • Ulm

Wer wir sind.



Ambulanter Pflegeservice

Von fünf Standorten aus versorgen und betreuen wir mit mobilen Pflegeteams pflegebedürftige und / oder kranke Menschen im Alb-Donau-Kreis und in Ulm – im eigenen Zuhause.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Menschen mit ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen. Wir wollen, dass Sie mit unserer Unterstützung möglichst lange in Ihrer vertrauten Umgebung bleiben können.

Unsere Leistungen im Überblick:

Pflegeleistungen

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen
- Häusliche Krankenpflege
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- Hilfen bei der Haushaltsführung

Sonstige Leistungen

- Essen auf Rädern
- Nachbarschaftshilfe

Gut gepflegt zuhause bleiben.



Wir beraten Sie gerne

Immer mehr Menschen in Deutschland sind von Pflegebedürftigkeit betroffen. Im Zuge der Alterung der Gesellschaft wird die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen auch in Zukunft weiter ansteigen.

Es sind aber nicht nur ältere Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, denn Pflegebedürftigkeit kann Personen aller Altersklassen betreffen.

Dabei werden 80 % der pflegebedürftigen Menschen zuhause versorgt. Somit besteht der größte Teil der Leistungserbringer, wenn es um Pflege und Betreuung geht, aus Angehörigen, Partnern, Freunden und Bekannten.

Um diese Hilfen aufrecht zu erhalten, bietet die Pflegeversicherung diverse Leistungen. Die Angebote zur Unterstützung sind dabei an Ihre individuellen Bedürfnisse und Einschränkungen angepasst.

Wir können als Pflegedienst nicht alle Leistungen und Hilfen abdecken und auffangen. **Gerne beraten wir Sie jedoch zu sämtlichen Fragen rund um Ihre Betreuungssituation und leisten gerne individuelle Hilfestellung.**

Somit sichern wir auch in Zukunft die Versorgung von 80 % der pflegebedürftigen Menschen in den eigenen vier Wänden.

Einen Überblick verschaffen.



Pflegebedürftigkeit	Leistungen pro Monat
Pflegegrad 2	347 Euro
Pflegegrad 3	599 Euro
Pflegegrad 4	800 Euro
Pflegegrad 5	990 Euro

gültig ab 01.01.2025

Pflegegeld für häusliche Pflege

Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn mindestens Pflegegrad 2 vorliegt. Pflegebedürftige Personen müssen mit diesem Betrag die für sie erforderlichen Pflegemaßnahmen in geeigneter Weise **selbst sicherstellen**. Dazu zählen: körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung. Diese Geldleistung wird von der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen ausgezahlt.

Das Pflegegeld kann auch mit ambulanten Pflegesachleistungen kombiniert werden; dann werden Pflegegeld und Pflegesachleistung anteilig in Anspruch genommen. Bei der Erstellung eines individuellen Angebotes, berechnen wir gerne das noch übrige Pflegegeld für Sie.

Während einer Verhinderungs- und Kurzzeitpflege wird für einen Zeitraum von **bis zu acht Wochen jährlich die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes** fortgewährt.

Schon gewusst? Den Entlastungsbetrag können Sie in voller Höhe nutzen, ohne dass das Pflegegeld gekürzt wird, z. B. für hauswirtschaftliche Hilfen, Angebote der Nachbarschaftshilfe oder Betreuungsangebote.

Manchmal braucht es zusätzliche Unterstützung



Pflegesachleistungen

Mit den ambulanten Pflegesachleistungen können Pflegebedürftige in der häuslichen Pflege die Hilfe eines zugelassenen ambulanten Pflegedienstes oder ambulanten Betreuungsdienstes oder von Einzelkräften in Anspruch nehmen, die mit der Pflegekasse einen Vertrag abgeschlossen haben. Häusliche Pflegehilfe ist auch zulässig, wenn Pflegebedürftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden, sondern beispielsweise in einer Pflegegemeinschaft oder im Haushalt der Pflegeperson.

Zu den Leistungen der zugelassenen professionellen Pflegedienste zählen körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. Gerne erstellen wir Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse abgestimmtes Angebot und beraten Sie zu allen Leistungen, die wir aktuell anbieten.

Pflegebedürftigkeit	Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1	Entlastungsbetrag i.H.v. 131 Euro
Pflegegrad 2	796 Euro
Pflegegrad 3	1.497 Euro
Pflegegrad 4	1.859 Euro
Pflegegrad 5	2.299 Euro

gültig ab 01.01.2025

Entlastungs- betrag

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag. Dies gilt auch für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende und/oder zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

Der Entlastungsbetrag dient der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der

- zugelassenen Pflegedienste
- Nachbarschaftshilfe
- Tages- und Nachtpflege
- Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Voraussetzung für die Kostenerstattung ist dabei die Einreichung der entsprechenden Belege bei Ihrer Pflegekasse.

Bei den Leistungen der ambulanten Pflegedienste handelt es sich inhaltlich um Leistungen, die sie auch als häusliche Pflegeleistungen erbringen können, insbesondere um pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie um Hilfen bei der Haushaltsführung.

Ausschließlich Pflegebedürftige **des Pflegegrades 1** können den Entlastungsbetrag außerdem auch für Leistungen zugelassener ambulanter Pflegedienste im Bereich der körperbezogenen Selbstversorgung einsetzen. Dazu gehört zum Beispiel die Unterstützung beim Duschen oder Baden.

Soweit der Entlastungsbetrag in einem Kalendermonat nicht (vollständig) ausgeschöpft worden ist, wird der verbliebene Betrag in die darauffolgenden Monate übertragen. Beträge, die bis zum 31. Dezember eines Jahres nicht verbraucht worden sind, können noch bis 30. Juni des Folgejahres übertragen werden.

Pflegebedürftigkeit	Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1 – 5	131 Euro

Der Entlastungsbetrag **wird zusätzlich** zu den sonstigen Leistungen bei häuslicher Pflege **gewährt**, wird also nicht mit den anderen Leistungsansprüchen verrechnet.

**Individuell
auf Ihre Situation zugeschnitten.**



Beratungseinsatz nach § 37.3

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, müssen in den **Pflegegraden 2 und 3 einmal halbjährlich** sowie in den **Pflegegraden 4 und 5 einmal vierteljährlich** eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus haben Pflegebedürftige, die Pflegeleistungen von einem ambulanten Pflegedienst beziehen und Pflegebedürftige des Pflegegrades 1, einmal pro Halbjahr den Anspruch auf einen pflegfachlichen Beratungsbesuch zu Hause.

Werden zu Hause (auch) ambulante Pflegesachleistungen von einem Pflegedienst bezogen, sind die Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 nicht verpflichtet, aber berechtigt, einmal pro Halbjahr einen pflegfachlichen Beratungsbesuch in der Häuslichkeit abzurufen.

Der Beratungsbesuch ist eine Form der praktischen und pflegfachlichen Unterstützung, bei der die Qualität der Pflege zuhause gestärkt und gewährleistet werden soll. Pflegegeldempfänger haben die Möglichkeit, sich den Berater für den Beratungsbesuch selbst auszusuchen. Berater müssen eine entsprechende Qualifikation vorweisen.

Unsere Pflegefachkräfte verfügen über die notwendige Qualifikation, vermitteln Ihnen gerne hilfreiche Tipps für Ihre persönliche Pflegesituation und beraten Sie umfangreich zu möglichen Leistungen.

**Verlässliche Hilfe – genau
dann, wenn Sie sie brauchen**



Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2 bis 5 haben Anspruch auf Verhinderungs- und Kurzzeitpflege aus einem gemeinsamen Jahresbudget in Höhe von 3.539,00 € für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr.

Die Leistungen können je nach Bedarf flexibel und individuell gestaltet werden – stundenweise oder am Stück, ambulant oder stationär.

Was ist Verhinderungspflege?

Wenn eine private Pflegeperson z.B. durch Urlaub, Krankheit oder anderweitige Verpflichtungen verhindert ist, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für eine notwendige Ersatzpflege. Die Leistungen können dabei in Art, Umfang und Dauer sehr individuell gestaltet werden.

Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden – zum Beispiel, wenn die Pflegeperson regelmäßig für einige Stunden ausfällt.

Was ist Kurzzeitpflege?

Kurzzeitpflege kommt zum Einsatz, wenn eine vorübergehende vollstationäre Pflege notwendig ist – zum Beispiel:

- Nach einem Krankenhausaufenthalt
- Bei einer kurzfristigen Verschlechterung des Gesundheitszustands
- Wenn die häusliche Pflege vorübergehend nicht sichergestellt werden kann

Besonderheiten und Hinweise:

- Das gemeinsame Jahresbudget von 3.539,00 € gilt für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zusammen.
- Leistungen können kombiniert und nach Bedarf aufgeteilt werden.
- Während der Inanspruchnahme von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt (max. acht Wochen pro Kalenderjahr)
- Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können den monatlichen Entlastungsbetrag von 131,00 € einsetzen, um Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege anteilig zu finanzieren.



Pflegebedürftigkeit

Pflegeaufwenden für bis zu
acht Wochen im Kalenderjahr

Pflegegrad 2 – 5

3.539,00 Euro

Immer für Sie da.



Pflegebedürftigkeit	Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1	Entlastungsbetrag i.H.v. 131 Euro
Pflegegrad 2	721 Euro
Pflegegrad 3	1.357 Euro
Pflegegrad 4	1.685 Euro
Pflegegrad 5	2.085 Euro

Tages- und Nachtpflege

Ambulante Pflegedienste kommen meist nur für einen begrenzten oder kurzen Zeitraum in die Häuslichkeit. Sollte die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich sein sollte, ist die Tages- und Nachtpflege eine optimale Betreuungsmöglichkeit für pflegebedürftige Menschen.

Sollten Sie die Leistungsbeträge der Tagespflege in Anspruch nehmen, hat dies keinerlei Einfluss auf das Pflegegeld oder den Pflegesachleistungsbetrag. Die Leistungen sind also ergänzend, lediglich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten müssen grundsätzlich privat getragen werden. Hierfür kann jedoch auch der Entlastungsbetrag in Anspruch genommen werden.

Übrigens: Zur teilstationären Pflege gehört auch die notwendige Beförderung der pflegebedürftigen Person von der Wohnung zur Einrichtung und wieder zurück!

An den Standorten Blaustein, Dietenheim, Erbach, Laichingen, Schelklingen und Wiblingen bieten wir Tagespflegeplätze an. Die Gäste haben dort die Möglichkeit, tagsüber Hilfe und Betreuung durch qualifiziertes und freundliches Pflegepersonal zu erhalten und am Abend in ihre eigenen vier Wände zurückzukehren.

Weitere Informationen



Sonstige Leistungen

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

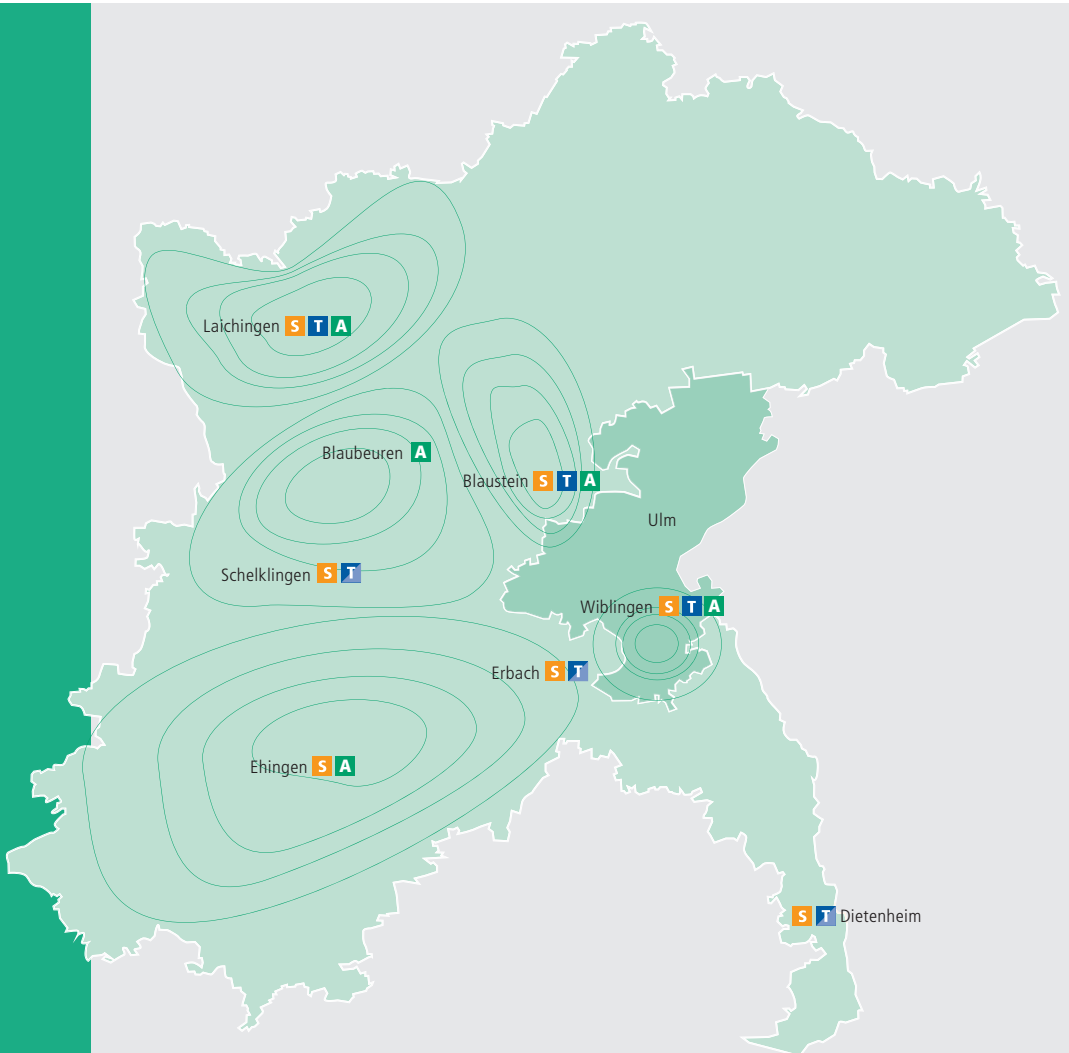
Wenn pflegebedürftige Personen zuhause gepflegt und betreut werden, kann je Maßnahme ein **maximaler Zuschuss in Höhe von 4.180 Euro** für Wohnumfeld – verbessernde Maßnahmen beantragt werden. Dies betrifft Maßnahmen, die häusliche Pflege ermöglichen oder erheblich erleichtern oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederherstellen.

Pflegehilfsmittel

Die Kosten für Verbrauchsprodukte (Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel, Bettunterlagen etc.) werden von der Pflegekasse in Höhe **von bis zu 42 Euro pro Monat** erstattet.

Technische Pflegehilfsmittel werden vorrangig leihweise oder gegen eine Zuzahlung zur Verfügung gestellt. Typische technische Pflegehilfsmittel sind Notrufsysteme, Pflegebetten und Aufrichthilfen oder Sitzhilfen zur Pflegeversicherung. Die Pflegekassen prüfen die Notwendigkeit der Anschaffung. Werden technische Pflegehilfsmittel leihweise überlassen, entfällt die Zuzahlung in Höhe von 25 Euro.

- A** Ambulante Pflege (Büro)
- ☉ Versorgungsgebiete Ambulante Pflege
- S** Seniorenzentrum
- T** Tagespflege
- T** Tagespflege in Beteiligungsgesellschaft



Hier erreichen Sie uns

www.adk-gmbh.de

im Gesundheitszentrum Blaubeuren

Ulmer Straße 26 | Telefon 07344 170-6110

Fax 07344 170-6111

aps.blaubeuren@adk-gmbh.de

im Seniorenzentrum Blaustein

Boschstraße 6 | Telefon 07304 92830-999

Fax 07304 92830-997

aps.blaustein@adk-gmbh.de

im Gesundheitszentrum Ehingen

Hopfenhausstraße 6 | Telefon 07391 586-5586

Fax 07391 586-5587

aps.ehingen@adk-gmbh.de

im Seniorenzentrum Laichingen

Feldstetter Straße 64 | Telefon 07333 802-11-168

Fax 07333 802-11-169

aps.laichingen@adk-gmbh.de

im Seniorenzentrum Ulm-Wiblingen

Kapellenstraße 9 | Telefon 0731 36088-92

Fax 0731 36088-93

aps.ulm@adk-gmbh.de

Ambulanter Pflegeservice ADK

Hopfenhausstraße 2

89584 Ehingen

E-Mail aps@adk-gmbh.de

www.adk-gmbh.de

Eine Einrichtung der
Pflegeheim GmbH
Alb-Donau-Kreis
